

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 11	Panketal, den 30. April 2014	Nummer 07
-------------	------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT UG (haftungsbeschränkt), Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.03.2014	1
2. Beschlussfassung P V 06/2014	2
3. Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschuss	2
4. Korrektur zur Bekanntmachung	2
5. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen	2
6. Wahlbekanntmachung gem. § 42 KWO	5
7. Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 24 P "Oderstraße/ Neckarstraße", OT Zepernick	7
8. Aufstellungsbeschluss und Offenlage B-Plan Nr. 23 P "Linzer Str.", OT Zepernick	7
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs Neuaufstellung B-Planes "Hochstraße", OT Schwanebeck	8
10. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs des B-Planes Nr. 20 P "Rigistr. II - Wohnen an der Kleinen Heide", OT Schwanebeck	9
11. Kita-Satzung 2015	9

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 69. öffentlichen Sitzung am 24. März 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss P V 73/2011/2

Geprüfter Jahresabschluss 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Panketal.

Beschluss P V 73/2011/3

Entlastung des Bürgermeisters – Geprüfter Jahresabschluss 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt, gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 zu entlasten.

Beschluss P V 10/2014

Aufnahme von Kassenkrediten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt,

dass der Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 1.300.000 EUR aufnehmen kann.

Beschluss P V 35/2013/1

B-Plan Nr. 23 P „Linzer Straße“: Bestätigung Entwurf, Stand 01/2014 und Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 23 P „Linzer Straße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 01/2014, wird genehmigt.
2. Der Entwurf des B-Planes Nr. 23 P „Linzer Straße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 01/2014 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beschluss P V 86/2012/3

Neuaufstellung B-Plan „Hochstraße“: Bestätigung Entwurf, Stand 02/2014 und Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf des B-Planes Neuaufstellung „Hochstraße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 02/2014 und Umweltbericht, Planstand 02/2014 wird genehmigt.
2. Der Entwurf des B-Planes Neuaufstellung „Hochstraße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 02/2014, dem Umweltbericht, Planstand 02/2014 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Unter Hinweis Punkt 2 der Planzeichnungserklärung ist das Fassungsvermögen der Rückhaltungsmöglichkeiten für das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Baugrundstücken auf 5 m² zu erhöhen und in die Festlegung einzufügen.

Das Symbol „Altlastenverdachtsfläche“ soll in die Planzeichnung mit aufgenommen werden.

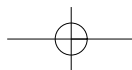
Beschluss P V 14/2014

Straße der Jugend/Bucher Straße: Neubau Wohnen mit Intensivpflege (zehn Bewohner), OT Zepernick

Die Gemeindevertretung stimmt der beantragten Befreiung von der festgesetzten Firsthöhe von 73,00 m NHN zur Errichtung eines Gebäudes mit einer max. Firsthöhe von 73,50 m NHN auf den Flurstücken 307, 308 und 309, Flur 9, OT Zepernick zu.

Beschluss P V 42/2011/5

B-Plan Nr. 20 P „Rigistr. II – Wohnen an der Kleinen Heide“: Bestätigung Entwurf, Stand 11/2013 und Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Schwanebeck



1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Kleinen Heide“, bestehend aus Planzeichnung, Planstand 11/2013 und Begründung, Planstand 02/2014, mit zugehörigem Umweltbericht, Planstand 11/2013 wird gebilligt.
2. Der Entwurf des B-Planes Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Kleinen Heide“, bestehend aus Planzeichnung, Planstand 11/2013 und Begründung, Planstand 02/2014 sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen werden öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Änderungen:

1. Textliche Festlegungen Nr. 4 / Überbaubare Grundstücksflächen – Garagen und Carports:
Zusatz neu:
Eine Ablösung oder Minderung des Stellplatzbedarfes gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Panketal ist ausgeschlossen.
2. Planzeichnung:
Im nordöstlichen Bereich der B-Planfläche ist das Zeichen altlastenverdächtige Fläche erkennbar einzuzeichnen.
3. Über einen Städtebaulichen Vertrag wird über die Anzahl der nach zu pflanzenden Bäume entschieden. Es erfolgt eine Erhöhung von drei auf vier Bäume.

Beschluss P V 48/2011/1

Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der A 10 zwischen dem Autobahndreieck Schwanebeck (Barnim) und Oberkrämer und PWC-Rastanlage Kappgraben

Die Gemeinde Panketal erhebt Klage und stellt Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 09.12.2013 zum planfestgestellten Standort und zur planfestgestellten Ausführung der Lärmschutzanlagen der Park- und WC-Rastanlage Kappgraben an der A 10 beim zuständigen OVG Berlin-Berlin.

Beschluss P V 37/2008/2

Abberufung der stellvertretenden Wahlleiterin der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beruft Frau Nicole Braun als stellvertretende Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal ab.

Beschluss P V 37/2008/3

Berufung eines stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beruft Herrn Stefan Schmidt als stellvertretende Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal.

Beschluss P A 26/2014

Bildung einer Arbeitsgruppe

Zur Lösung der Schulproblematik in Panketal und aller damit aufgeworfenen Fragen wird eine Arbeitsgruppe, bestehend zunächst aus neun Gemeindevertretern und dem Bürgermeister, deren Zusammensetzung analog zur Fraktionszusammensetzung des Hauptausschusses entspricht, einberufen.

Die Arbeitsgruppe wird sich am Donnerstag, d. 27.03.2014 um 19.00 Uhr im Ratssaal konstituieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle entsprechenden Planungsaufträge zu stoppen.

Als externer Moderator für das Brainstorming wird Frau Breest-Gronwald ernannt.

Die Arbeitsgruppe legt bis spätestens zum Ende der Wahlperiode Handlungsempfehlungen vor.

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 62. öffentlichen Sitzung am 20.02.2014 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr.: P V 06/2014

Betreff: Erlass einer Forderung

Bekanntmachung

Gem. § 48 Brandenburg. Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 73 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Panketal am

28. Mai 2014 um 14.00 Uhr

im Ratssaal der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105

statt.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung;
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
3. Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl der Gemeindevertretung Panketal, der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick;
4. Sonstiges

C. Lehnert, Wahlleiterin

Korrektur zur Bekanntmachung

der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung gem. § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung veröffentlicht im Amtsblatt Nr.: 06/2014.

Beim Wahlvorschlag der **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)** lautet der Name des Bewerbers auf Listenplatz Nummer 6 **Sander, Raik**.

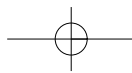
Beim Wahlvorschlag der Wählergruppe **Bündnis Panketal** lautet die korrekte Anschrift des Bewerbers auf Listenplatz Nummer 7 **Mohnblumenweg**.

C. Lehnert, Wahlleiterin

Bekanntmachung

der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag Barnim, zur Gemeindevertretung Panketal und zu den Ortsbeiräten Zepernick und Schwanebeck am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Europa- und den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal wird in der Zeit vom **5. Mai bis 09. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten während der Dienststunden



montags von 09.00 – 12.00 Uhr
dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr
donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
 im Rathaus (barrierefrei), Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer **206 und 208**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:

2.1 **für die Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeindevertretung, Ortsbeiräte)**

- a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Fall haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich sonst im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten.
- c) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/-bürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **10. Mai 2014** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 215 während der Dienststunden zu stellen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 5. Mai bis 09. Mai 2014, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 215 (Frau Lehnert) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Europa- und Kommunalwahlen bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. **Wer einen Wahlschein für die Wahl**

zum **Europäischen Parlament** hat, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des **Landkreises Barnim**,

zum **Kreistag** hat, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraumes** des **Wahlkreises 7**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheininhaber/innen für die **Wahl zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten** können an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes (jeweiliger Ortsteil) oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. **Erteilung von Wahlscheinen**

6.1 Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhält auf Antrag

6.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Europawahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 24. Mai 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

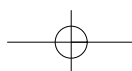
6.2 Wahlscheine für die **Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten** erhält auf Antrag

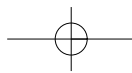
6.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlverordnung entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine für die Kreistagswahl und die Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte nicht





zugegangen ist, kann ihm bis **15.00 Uhr** am Wahltag (**25. Mai 2014**) ein neuer Wahlschein erteilt werden. Finden gleichzeitig mehrere kommunale Wahlen oder Abstimmungen statt, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die Antrag stellende Person wahlberechtigt ist. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

6.3 Wahlscheine für die Europa- und Kommunalwahlen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (25. Mai 2014) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.1.2 Buchstabe a bis c oder 6.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahlen noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (25. Mai 2014) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlschein/Briefwahlunterlagen

Mit dem Wahlschein **für die Europawahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Kreistagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **beigen** Stimmzettel des Kreistagswahlkreises,
- einen amtlichen **beigen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Wahl zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahlen

- einen amtlichen **rosa** Stimmzettel für die Wahl zur Gemeindevertretung sowie einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl zu den Ortsbeiräten
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann die Unterlagen für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte nachträglich bis zum Wahltage, 15:00 Uhr abholen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die Europawahl darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wahl durch Briefwahl

8.1 Der Wahlbrief für die **Europawahl** muss in dem verschlossenen **roten** Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag, in dem sich der **weiße** Stimmzettel für die Europawahl befindet,
- b) den unterschriebenen **weißen** Wahlschein.

8.2 Der Wahlbrief für die Wahl des **Kreistages** muss in dem verschlossenen **gelben** Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den verschlossenen **beigen** Stimmzettelumschlag, in dem sich der **beige** Stimmzettel für die Wahl des Kreistages befindet,
- b) den unterschriebenen **gelben** Wahlschein.

8.3 Der Wahlbrief für die Wahl der **Gemeindevertretung** und der **Ortsbeiräte** bzw. des **Ortsvorstehers** muss in dem verschlossenen **grünen** Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den verschlossenen **rosa** Stimmzettelumschlag, in welchem sich der **rosa** Stimmzettel für die Gemeindevertretung sowie der **grüne** Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates befindet,
- b) den unterschriebenen **grünen** Wahlschein

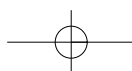
Für die Europa- und Kreistagswahl sowie für die Wahl zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe werden durch die Deutsche Post am Wahlsonntag **nicht** zugestellt.

Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Dienstsiegel -

R. Fornell
Wahlbehörde



Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** finden im Wahlgebiet der Gemeinde Panketal die verbundenen **Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag Barnim, zur Gemeindevertretung Panketal und zu den Ortsbeiräten Zepernick und Schwanebeck** statt.

Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für oben genannte Wahlen in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks/-raumes
1	Feuerwehrgerätehaus Zepernick, Neckarstraße 22, Panketal
2	Evangelisches Gemeindehaus, Schönower Straße 76, Panketal
3	Kita "Am Birkenwäldchen", Wernigeroder Straße 24 - 26, Panketal
4	Kita "Am Birkenwäldchen", Wernigeroder Straße 24 - 26, Panketal
5	Sportplatz, Straße der Jugend, 16341 Panketal
6	Ehemaliges Rathaus (Hortgebäude), Heinestraße 1, Panketal
7	Compulan GmbH, Bucher Straße 65, 16341 Panketal
8	Villa "Kunterbunt", Max-Lenk-Straße 10-11, Panketal
9	Seniorenpflegeheim "Eichenhof", Schönerlinder Straße 11, Panketal
10	Rathaus, Schönower Straße 105, Panketal
11	Rathaus, Schönower Straße 105, Panketal
12	Gymnasium Panketal, MENSA, Spreeallee 2, Panketal
13	Feuerwehr, Dorfstraße 7 a, Panketal
14	Evangelisches Gemeindehaus Dorfstraße 8, Panketal
15	Ortsteilzentrum, Genfer Platz 2, Panketal
16	Gaststätte „Zur Deutschen Eiche“, Birkholzer Straße 128, Panketal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum **04.05.2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Europawahl**
- 5.1 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
- 5.2 **Jeder Wähler hat eine Stimme.**
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung

bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, kann an dieser Wahl

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum des Landkreises Barnim** oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

6. Kommunalwahlen (Kreistag Barnim, Gemeindevertretung Panketal, Ortsbeiräte Zepernick und Schwanebeck)

6.1. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirates drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt, so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

6.2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

6.3. Die wählende Person gibt ihre Stimme bei der Wahl zur Vertretung oder des Ortsbeirates in der Weise ab, dass sie die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.

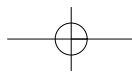
Sie kann

- a) einem Bewerber/ einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt **nicht** mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst **ungültig!**

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6.4. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl

- a) zum Kreistag besitzt, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 7



- b) zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten besitzt, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Ortsteiles
oder
c) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Ausübung der Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde neben dem Wahlschein amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen.

Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf den Wahlscheinen vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den dazugehörigen amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Bei den verbundenen Gemeindewahlen zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten benutzt die wahlberechtigte Person für beide Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Für die Europa- und Kreistagswahl sowie für die Wahl zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe werden durch die Deutsche Post am Wahlsonntag nicht zugestellt.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Wahlbehörde ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlvorstände für die **Europa- und Kreistagswahl** treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im **Kreishaus Eberswalde, Am Markt 1, 16225 Eberswalde** zusammen.

Die Briefwahlvorstände für die Wahl zur **Gemeindevertretung Panketal und zu den Ortsbeiräten Zepernick und Schwanebeck** treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der **Mensa Zepernick, Schönerlinder Straße 83-90, 16341 Panketal** zusammen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

R. Fornell - Siegel-
Wahlbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 104 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung ist vorstehender Bekanntmachung je ein Stimmzettel für jede Wahl beizufügen.

Da ein Abdruck an dieser Stelle aufgrund der Größe nicht möglich ist, werden die Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Barnim, zur Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Zepernick und Schwanebeck im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal in der Zeit vom

7. Mai 2014 bis 21. Mai 2014

während der Dienstzeiten

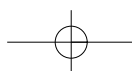
Montag: von 8:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: von 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr sowie

Donnerstag von 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17.00 Uhr

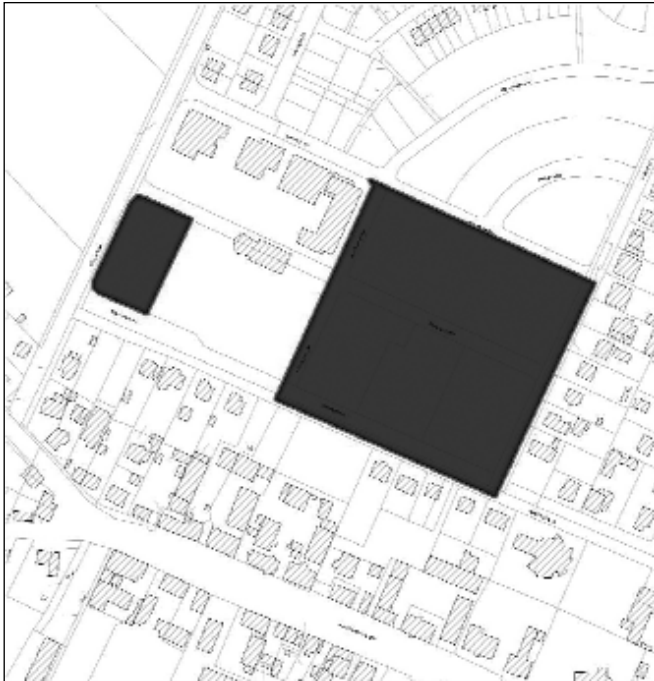
im Rathaus der Gemeinde Panketal, (Zimmer 215), Schöner Straße 105, 16341 Panketal, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Zur Information sind die genannten Stimmzettel sowie Wahlbekanntmachung im Internet [unter www.panketal.de](http://www.panketal.de) unter der Rubrik „Bürgerinformation“ -> „Kommunalwahl 2014“ einsehbar.



Bekanntmachung über Einleitung des Bauleitplanverfahrens Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 27.01.2014 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“ entsprechend § 2 BauGB für die Flurstücke 76, 121, 122, 124, 1560 und 1561 (teilweise) sowie 1588, 1649, 1650, 1651, 1784 und 2289, Flur 3 OT Zepernick (Brachfläche zwischen der Spreestraße und der Neckarstraße und Brachfläche an der Elbestraße/Neckarstraße sowie angrenzende Straßenverkehrsflurstücke) beschlossen.



Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.

Folgende Planungsziele sollen u.a. gesichert werden:

- Sicherung von Wohnbauflächen, u.a. für Geschosswohnungsbau
- Festsetzung der Grundstücksgrößen von mindestens 700/1.000 m²
- Sicherung des Regenwasserabflusses durch Festsetzung von Flächen an der Neckarstraße für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Sicherung der grünordnerischen Einbindung des Plangebiets
- Festsetzung der Geschossigkeit III zwingend für Geschosswohnungsbau
- Festsetzung einer zwingend dreigeschossigen Bebauung im Bereich zwischen Randowstraße und Oderstraße
- Festsetzung einer maximal viergeschossigen Bebauung zwischen Randowstraße und Elbestraße.

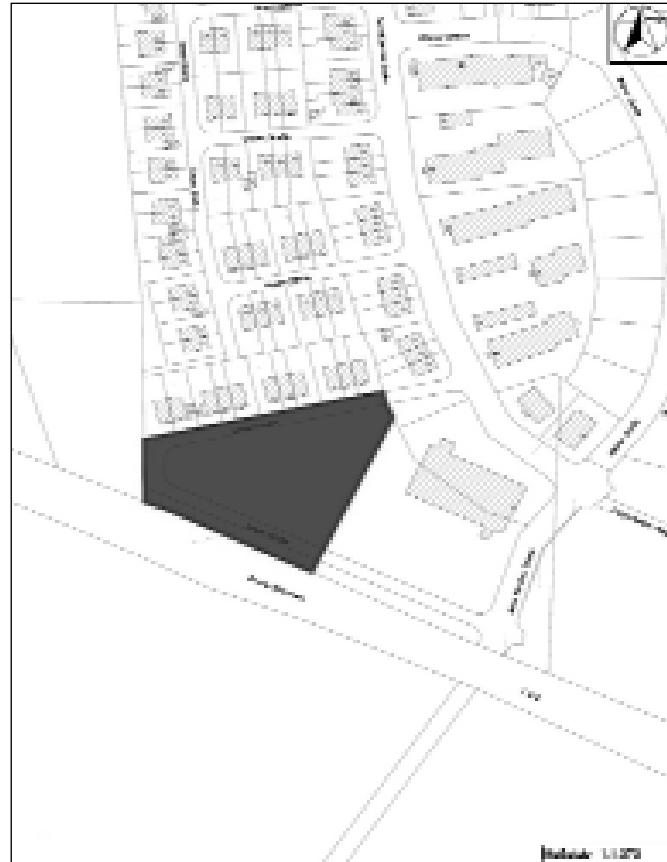
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Panketal, den 11.04.2014

R. Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und Offenlage B-Plan Nr. 23 P „Linzer Str.“, OT Schwanebeck

1. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss



Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 16.12.2013 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens als Bebauungsplan zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 816, 1122, teilweise 810, Flur 1, OT Schwanebeck (Brachfläche an der Linzer Str.). Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

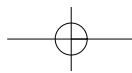
Planungsziel ist die Festsetzung einer Wohnbaufläche als „Allgemeines Wohngebiet“ in maximal 3-geschossiger Bauweise.

Von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht, wird entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen. Auch von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des B-Planes Nr. 23 P „Linzer Straße“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit - Bekanntmachung Offenlage nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Panketal am 24.03.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nr. 23 P „Linzer Straße“, bestehend aus Planzeichnung, Stand 01/2014 und Begründung Planstand 01/2014 sowie vorliegen-



8 30. April 2014

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 07

de umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit vom **15.05.2014 bis einschließlich 17.06.2014** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal während folgender Zeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind die vorliegenden umweltbezogenen Informationen: Brutvogelkartierung, Amphibienkartierung, Biototypenkartierung.

Es sind folgende Inhalte umweltbezogener Informationen enthalten:

1. mit wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Umwelt:
 - Aussagen zum Brutvogel- und Amphibienaufkommen (Stand 08/2011),
 - Laichgewässerkartierung

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

11.04.2014

Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes Neuaufstellung B-Plan „Hochstraße“, OT Schwanebeck

Der von der Gemeindevertretung Panketal am 24.03.2014 mit Änderungen gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Neuaufstellung des B-Planes „Hochstraße“, bestehend aus Planzeichnung, Stand 02/2014, der Begründung und zugehörigem Umweltbericht, Planstand 02/2014 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **15.05.2014 bis einschließlich 17.06.2014** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal während folgender Zeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Das Plangebiet umfaßt das Flurstück 1043, Flur 2 OT Schwanebeck (Brachfläche an der Hochstraße zwischen Flensburger Str. und Steiermärker Str.).

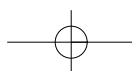
Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sowie umweltbezogene Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangen sind. Dazu gehören: der Umweltbericht, der Geotechnische Bericht zur Bodenbeschaffenheit, das Regenwasserkonzept und die eingegangenen Stellungnahmen (u.a. Hinweise zum Umfang der Waldumwandlung, Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen).

Es sind folgende Inhalte umweltbezogener Informationen enthalten:

1. mit wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Aussagen zur Bodenbeschaffenheit im Plangebiet und zum Immissionsschutz
2. mit wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Umwelt:
 - Aussagen insbesondere zur Waldumwandlung, Angaben zur Flora sowie zum Brutvogelaufkommen und zum Eidechsenaufkommen und zum Säugetieraufkommen
3. Beschreibung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser, Klima und Luft, Landschaft und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Darstellung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Bewertung der genannten Umweltauswirkungen

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal, abgeben.



Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Panketal, 11.04.2014

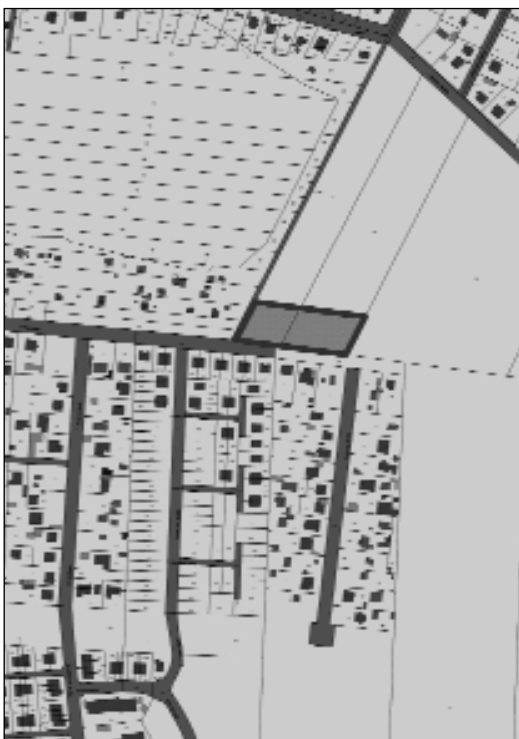
Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Kleinen Heide“, OT Schwanebeck

Der von der Gemeindevertretung Panketal am 24.03.2014 mit Änderungen gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Kleinen Heide“, bestehend aus Planzeichnung, Stand 11/2013, der Begründung und zugehörigem Umweltbericht, Planstand 02/2014 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **15.05.2014 bis einschließlich 17.06.2014** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal während folgender Zeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Das Plangebiet umfaßt den straßenbegleitenden Bereich der Flurstücke 447 und 448, Flur 1, OT Schwanebeck (Waldfläche an der Rigistr. zwischen Innsbrucker Str. und Salzburger Str.).

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sowie umweltbezogene Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangen sind. Dazu gehören: der Umweltbericht, der Prüfbericht zur Bodenbeschaffenheit, der geotechnische Bericht zur Versickerungsfähigkeit des Bodens, die Artenschutzfachliche Untersuchung und die eingegangenen Stellungnahmen zum geplanten Eingriff (Reduzierung der vorhandenen Waldflächen, Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen).

Es sind folgende Inhalte umweltbezogener Informationen enthalten:

1. mit wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Aussagen zur Bodenbeschaffenheit im Plangebiet
2. mit wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Umwelt:
 - Aussagen zu artenschutzrelevanten Baumstrukturen und Baumstrukturen für Vögel und Fledermäuse, Nestvorkommen, Amphibienvorkommen, Waldameisenkartierung
3. Beschreibung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Tiere und Pflanzen, Mensch, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und andere Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Bewertung der genannten Umweltauswirkungen

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Panketal, 11.04.2014

Fornell
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)

Kurzübersicht

- | | |
|-----|---------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Platzangebot |
| § 4 | Wochenstundenkontingent |
| § 5 | Aufnahme, Voraussetzungen |

- § 6 Kostenübernahmen
- § 7 Betreuungsvertrag
- § 8 Gastkinder
- § 9 Benutzerordnung
- § 10 Schließzeiten
- § 11 Versicherung
- § 12 Kündigung
- § 13 Gebührenpflicht
- § 14 Gebührenhöhe
- § 15 Einkommen
- § 16 Gebührenstaffel
- § 17 Besondere Kosten
- § 18 Essengebühr
- § 19 Fälligkeit der Gebühren
- § 20 Datenschutz
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25])
- §§ 1 Abs 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 06], S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 27.01.2014, fortgeführt am 28.01.2014, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt u. a. Modalitäten eines kommunalen Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Panketal über einen Kitaplatz, Mitwirkungspflichten, Sanktionen und Gebühren. Kitaplatzkosten sind stark subventionierte Kosten, die Platzgebühr und die Essengebühr spiegeln nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten wider. Die Platzgebühr wurde nach gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten ermittelt, vgl. § 17 Abs. KitaG. Die Essengebühr darf unabhängig von den tatsächlichen Verpflegungskosten lediglich dem „durchschnittlich ersparten Eigenanteil“ entsprechen, § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertagesstätte (Kita) in kommunaler Trägerschaft für Kinder, die ihren Wohnsitz in Panketal haben und/

oder in einer Kita in Panketal betreut werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Kindertagesstätten** sind Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 KitaG, die für die verschiedenen Altersstufen als Kinderkrippe; Kindergarten; Hort; in einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen; auch altersgemischt; in kommunaler Trägerschaft betrieben werden.
- (2) Tagespflege ist die Betreuung jüngerer Kinder einzeln oder in Kleingruppen durch und bei Privatpersonen gemäß § 2 Abs. 3 KitaG.
- (3) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, z. B. Eltern.
- (4) Platzgebühr ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten (Gebührenschildner) an den Kosten des Betreuungsangebotes, welcher sich grundsätzlich nach dem Betreuungsumfang und dem Einkommen richtet. Essengebühr ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten für die Verpflegung des Kindes, gemäß § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 3 Betreuungsangebot

- (1) Die Gemeinde Panketal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Betreuungsangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden und Hort = 20 Wochenstunden)
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden und Hort = 10 Wochenstunden)
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 40 bis maximal 60 Wochenstunden und Hort maximal 30 Wochenstunden)

Die zu vereinbarenden Betreuungszeiten richten sich in der Regel nach dem im Rechtsanpruchsbescheid des Landkreises Barnim festgelegten Betreuungsumfang. In Härtefällen sind Einzelvereinbarungen zulässig.

- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Panketal sollen verschiedene pädagogische Zielsetzungen verfolgen, um Wahlmöglichkeiten gemäß § 5 (1) SGB VIII zu gewährleisten.

§ 4 Wochenstundenkontingent

- (1) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in den kommunalen Kitas zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, insbesondere unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.
- (2) Das Wahlrecht schließt eine Anwesenheit des Kindes in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr mit ein. Grund hierfür ist die Gewährleistung der Durchführung des gesetzlichen Bildungsauftrages bzw. der Kindesförderung gemäß der jeweils individuellen Konzeption der Kita.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Bereich Hort.

- (3) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Die Verteilung der Stunden erfolgt in Absprache mit der Kitaleitung.
- (4) Wird das Wochenstundenkontingent überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Betrag in Höhe 10,00 Euro zu entrichten. Wird die reguläre Öffnungszeit der Kita überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Stunde zu entrichten.

§ 5 Aufnahme von Kindern , Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kita der Gemeinde Panketal sind
 - das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG
 - und der Abschluss eines Betreuungsvertrages gem. § 7 dieser Satzung

Wenn der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG nach Abschluss des Betreuungsvertrages wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung in einer kommunalen Kita, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG bleibt unberührt.

- (2) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG regelt der Landkreis Barnim.
- (3) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kita-Verwaltung der Gemeinde oder der Kita-Leitung des freien Trägers vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage ist die Gemeinde Panketal berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden von den Personensorgeberechtigten ersetzt zu verlangen.
- (4) Aufnahme finden:
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kitas als **Krippenkinder**
 - b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn in Kitas als **Kindergartenkinder**
 - c. Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Schuljahrgangsstufe in Kitas als **Hortkinder**.
- (5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn
 - der Rechtsanspruch vorliegt,
 - das Wunsch- und Wahlrecht anerkannt wurde,
 - die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber Panketal abgegeben hat,
 - Kita-Kapazität vorhanden ist.

Wechselt das Kind den Hauptwohnsitz zu einem Wohnort außerhalb des Gemeindegebietes endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5, Sätze 1 und 2 und Abs. 3, Satz 2 dieser Satzung.

- (6) Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 12 Abs. 2 KitaG sollen grundsätzlich aufgenommen werden. Da die hierfür erforderlichen sächlichen und personellen Mittel begrenzt sind, ist eine Aufnahme nur im Rahmen dieser Kapazitäten möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt der Ge-

meindeverwaltung in Absprache mit den Kitaleitungen der Kommune. Grundlage hierfür bilden die bisher erfolgten ärztlichen Gutachten und Diagnosen. Die Eltern haben diesbezüglich eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

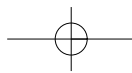
Die Eltern sind auch grundsätzlich selbst verpflichtet (Mitwirkungspflicht), beim Landkreis Barnim (Jugendamt, Gesundheitsamt, Grundsicherungsamt) entsprechende Beratungsangebote wahrzunehmen, um mögliche Hilfen beanspruchen zu können. Die diesbezügliche individuelle Beratungszuständigkeit liegt ausschließlich bei dieser Behörde.

§ 6 Kostenübernahmen

- (1) Die Gemeinde Panketal soll eine schriftlich Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz abgeben, damit Panketaler Kinder auf dem Territorium anderer Kommunen betreut werden können, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt und das Wunsch- und Wahlrecht durch den Landkreis Barnim anerkannt wurde.
- (2) Die Gemeinde Panketal ist zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber den anderen Kommunen frühestens ab dem Zeitpunkt verpflichtet, welcher als Beginn des Bewilligungszeitraumes im Wunsch- und Wahlrechtsbescheid des Landkreises ausgewiesen ist.
- (3) Die Kostenübernahme ist grundsätzlich befristet für die Dauer des durch den Landkreis Barnim anerkannten Wunsch- und Wahlrechts, es sei denn, die Gemeinde Panketal kann ein gleichartiges Betreuungsangebot anbieten und die Gemeinde Panketal erspart unverhältnismäßige Mehrkosten.
- (4) Entstehen bei der auswärtigen Betreuung für Panketal unverhältnismäßige Mehrkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 SGB VIII, kann Panketal die Kostenübernahme verweigern oder von Ausgleichszahlungen der Personensorgeberechtigten abhängig machen.

§ 7 Betreuungsvertrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung mit der Gemeinde Panketal einen schriftlichen Betreuungsvertrag.
- (2) Die Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erfolgt nach § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Der aktuelle Impfausweis ist der Kitaleitung als Information vorzulegen.
- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.
- (4) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes in einer Kita mit einer vertrauten Bezugsperson kann unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der danach in einen Platz mit der festgestellten Betreuungszeit geändert wird. Die Gebühr für diesen Zeitraum wird mit 80 von 100 der Regelgebühr festgelegt. Wird eine Eingewöhnungszeit nicht oder zu kurz vom Landkreis per Rechtsanpruchsbescheid beschieden, besteht auf Antrag der Eltern die Möglichkeit des Abschlus-



ses eines Betreuungsvertrages analog §§ 8, 16 Abs. 1 dieser Satzung.

- (5) Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils vier Stunden. Während der Öffnungszeiten in den Ferien ist die Hortbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter offen, soweit die Kapazität es zulässt, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind. Für diese Kinder werden gesonderte Kostenbeiträge für Gastkinder erhoben, vgl. § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, für die kein Betreuungsvertrag auf Dauer besteht oder innerhalb der letzten drei Monate beendet wurde. Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Panketal. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat.
- (2) Für Gastkinder wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr der Höchstsatz zugrunde gelegt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % der Monatsgebühr zu erheben.

§ 9 Benutzerordnung

- (1) Jede kommunale Kindeinrichtung hat eine Benutzerordnung zu erlassen. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen. Der Kitaausschuss überprüft die Benutzerordnung mindestens alle vier Jahre.
- (2) Insbesondere wird in der Benutzerordnung geregelt: Öffnungszeit der Einrichtung, ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme bzw. nach Krankheit, Meldepflicht von Krankheiten und Unfällen, Medikamentengabe, Bringezeiten, Verfahren der Abholung und bei Nichtabholung und sonstige notwendige Regelungen.

§ 10 Schließzeiten

- (1) Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen geschlossen:
24.12.; 27.12. – 30.12.; 31.12.
Freitag nach Christi Himmelfahrt
1 Tag Personalversammlung
15 Tage Sommerschließzeit
- (2) Die konkreten Zeiten werden frühzeitig in den Einrichtungen bekanntgemacht. Gleichzeitig sollen die Eltern nach ihrem Betreuungsbedarf an den Schließtagen (außer der Sommerschließzeit) befragt werden. Die Kitaverwaltung plant danach die Einrichtung von Notbetreuungsgruppen in einer kommunalen Kita an diesen Schließtagen.
- (3) Während der Sommerschließzeit besteht der Betreuungsanspruch fort. Auf schriftlichen Antrag werden Ausweichplätze in anderen Panketaler Kitas zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 11 Versicherung

Kinder sind während der Betreuungszeit in Brandenburger Kitas über die Gemeinde in der Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.

§ 12 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag für eine kommunale Kita bis zum 15. des laufen-

den Monats zum 1. des Folgemonats, bei der Kitaverwaltung der Gemeinde ohne Angabe von Gründen kündigen.

- (2) Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten ein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten wird. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde verzichtet.
- (3) Die Gemeinde kann einen Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats kündigen, wenn
- die Gebührenpflichtigen mit ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtung mit zwei Monatsraten im Zahlungsrückstand sind und sie trotz Mahnung den offenen Betrag nicht beglichen oder keine Stundungs- oder keine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben;
 - die Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

§ 13 Gebührenpflicht

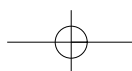
- (1) Für kommunale Kitas werden Platzgebühren und Essengebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese Gebühren spiegeln nicht die tatsächlichen Platz- oder Pflegekosten wider, da sie stark subventioniert sind.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung bzw. § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeit der Kindeinrichtung oder der Krankheit des Kindes.

Die Personensorgeberechtigten können auf Antrag von der Essengebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind während der regelmäßigen Öffnungszeiten mindestens drei Wochen zusammenhängend abwesend ist und die Abwesenheit bis zum 15. des Vormonats schriftlich angezeigt und nachgewiesen wurde.

§ 14 Gebührenhöhe

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Platzgebühr und für die Essengebühr ist das Kalenderjahr. Beide Gebühren werden per Bescheid in monatlichen Teilbeträgen von ein Zwölftel festgesetzt. Bei der Berechnung der Jahresgebühr wurden pauschale Ausfallzeiten durch Schließzeiten oder Krankheit des Kindes berücksichtigt.

Die Erhebung der Platzgebühr ist einkommensabhängig. In der Regel wird die Platzgebühr vorläufig festgesetzt. In der Regel erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides die verbindliche Festsetzung der Platzgebühren für das darin bescheinigte Bezugsjahr.



Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird sie für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Höhe der Platzgebühr richtet sich nach

- dem aktuellen Einkommen der Personensorgeberechtigten;
 - der Betreuungszeit des Kindes;
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/der Gebührenpflichtigen;
 - gegebenenfalls anfallenden Zusatzbetreuungszeiten.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

§ 15 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Gebührenpflichtigen analog § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet ausdrücklich keine Anwendung.
- (2) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei

nicht selbstständig Tätigen

- das vom Arbeitgeber gezahlte, kalenderjährliche Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- u. Kirchensteuer, Solidarzuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten ohne Nachweis in Höhe von pauschal 1.500 EUR oder
- das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4.

Bei Beamten werden die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten.

- (3) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei

selbstständig Tätigen (einschließlich Gewerbetreibende und Freiberufler)

- der Gesamtbetrag der kalenderjährlichen Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Solidarzuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, zuzüglich der sonstigen Einnahmen gemäß § 15 Abs. 4.

Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Bei Existenzgründern, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich nachzureichen.

- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen erhöhen, vor allem:

- Renten, Pensionen, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und an das Kind, welches die Kita besucht;
- Leistungen nach den Besonderen Teilen des SGB einschließlich der in § 68 SGB I aufgelisteten Vorschriften, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit, Kindergeldzuschlag,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, versteuerte Zinseinnahmen, Kapitalerträge,- zu versteuernde geldwerte Vorteile (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung, Verpflegung) werden einkommenserhöhend berücksichtigt;
- Einmalleistungen (Sonderzahlungen, Boni, Provisionen, Tantieme, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld u. ä.) werden grundsätzlich im Jahr der Leistung einkommenserhöhend berücksichtigt; Abfindungen dienen zur Wahrung der bisherigen Lebensverhältnisse und können daher auf einen angemessenen Zeitraum umgelegt werden.

- (5) Als **Nachweis des Einkommens** dient grundsätzlich immer der aktuelle Einkommensteuerbescheid. Dieser ist nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen. Außerdem müssen die Nachweise über evtl. Unterhaltszahlungen vorgelegt werden.

Selbstständig Tätige sollen zusätzlich: eine aktuelle BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung); aktuelle Unterlagen der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung vorlegen;

Beamte haben zusätzlich Unterlagen ihrer Kranken- und Pflegeversicherung vorzulegen;

Nicht selbstständig Tätige sollen zusätzlich den aktuellen elektronischen Lohnsteuerausdruck und/ oder Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate vorzulegen.

- (6) Über den Pauschbetrag (§ 15 Abs. 2, 1. Anstrich) hinausgehende Werbungskosten, Steuernachzahlungen und Steuerrückerstattungen werden nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (7) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Personen gemäß §§ 1601 ff BGB, die nicht Kinder der Personensorgeberechtigten sind, werden vom Einkommen abgesetzt.
- (8) Ausschlaggebend für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Als Einkommen zu berücksichtigen

tigen sind aber die Unterhaltsansprüche, die der Vater oder die Mutter des Kindes gegenüber ihrem (neuen) Lebenspartner haben kann, wie auch Unterhaltsansprüche des zu betreuenden Kindes gegenüber dem getrennt lebenden Elternteil.

Leben die Eltern oder die Personensorgeberechtigten des Kindes in einer häuslichen Gemeinschaft, wird vom Bestehen einer Lebensgemeinschaft ausgegangen. Die Auflösung von Lebensgemeinschaften ist nachzuweisen.

Eine Neuberechnung der Gebühren wirkt sich frühestens einen Monat nach dem Monat aus, in welchem der Gemeindeverwaltung die vollständigen Nachweise (z. B. Meldebescheinigung, Scheidungstitel) vorlagen.

(9) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt erstmalig mit Abschluss des Betreuungsvertrages und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die aktuellen Einkommensverhältnisse im Betreuungszeitraum. Diese sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert nachzuweisen (Mitwirkungspflicht). Liegt der vollständige Nachweis vor, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung.

Verändert sich das Kalenderjahreseinkommen wesentlich gegenüber dem im letzten Gebührenbescheid ausgewiesenen Einkommen, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Kalenderjahreseinkommen für die Gebührenberechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühren rückwirkend zu berechnen, auch nach Vertragsende, höchstens jedoch bis zu drei Jahren.

(10) Wird trotz Verlangen der Gemeindeverwaltung in der von ihr gesetzten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein vollständiger Einkommensnachweis abgegeben, so wird die Höchstgebühr festgesetzt. Die Festsetzung kann maximal drei Jahre rückwirkend erfolgen.

(11) Machen der oder die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen, kann für den Betreuungszeitraum rückwirkend der Höchstsatz festgesetzt werden.

§ 16 Gebührenstaffel

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kinderkrippe/Kindergarten mit Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden, im Hort mit Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden, beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Sie wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes

– in Kinderkrippe/Kindergarten bis zu

- 20 Wochenstunden: 80 %
- 30 Wochenstunden: 100 %
- 40 Wochenstunden: 110 %
- 50 Wochenstunden: 125 %
- 60 Wochenstunden: 145 %

– im Hort bis zu

- 10 Wochenstunden : 90 %

- 20 Wochenstunden: 100 %
- 30 Wochenstunden: 110 %

- (3) Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt der Elternbeitrag den vollen Betrag der in der Gebührenstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart fest geschriebenen Summe. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils zehn Prozentpunkte, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 25 Prozentpunkte, bei vier und jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind um jeweils 50 Prozentpunkte. Unterhaltsberechtigt sind in der Regel alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.
- (4) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag gemäß Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Gebührentabelle zu zahlen.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Besondere Kosten

- (1) Für zusätzliche Angebote der Einrichtungen können gesonderte Beiträge nach Aufwand (z. B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.
- (2) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien gemäß § 7 Abs. 5 ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.

§ 18 Essengebühr

- (1) In kommunalen Kitas (ohne Horteinrichtungen) wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) angeboten. Betreuungsverträge mit 20 Wochenstunden müssen mindestens Mittagsverpflegung beinhalten, mit 40 Wochenstunden mindestens Halbtagsverpflegung und ab 50 Wochenstunden Vollverpflegung. Grundsätzlich sollen die Kinder bei Anwesenheit zu den Mahlzeiten auch daran teilnehmen. Die individuellen Regelungen in den Benutzerordnungen der Einrichtungen bleiben hiervon unberührt.

Für das Mittagessen wird eine einkommensunabhängige, monatliche Pauschale von 30,00 Euro, für das Frühstück und die Vesper jeweils 10,00 Euro als Essengebühr erhoben.

Essengebühren für nicht eingenommenes Essen werden nicht zurückerstattet. Die Mahlzeiten werden ausschließlich im Rahmen der Kitabetreuung eingenommen.

- (2) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z.B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.
- (3) Für die Essenversorgung in einer Einrichtung im Land Berlin wird eine monatliche Pauschale von 25,00 Euro gemeinsam mit dem Kostenbeitrag erhoben.

§ 19 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Platzgebühr und die Essengebühr sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates an die Gemeinde Panketal erfolgen.

- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. des Monats, so ist der volle Monatsbetrag zu entrichten, Erfolgt die Aufnahme des Kindes ab einschließlich 16. des Monats, so ist der halbe Monatsbetrag zu entrichten. Der halbe Betrag wird zum 5. des Folgemonats fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt bei kommunalen oder Berliner Kitas an die Gemeinde Panketal.

§ 20 Datenschutz

Die Gemeindeverwaltung erhebt und verarbeitet zum Zweck der Gebührenerhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-, Abmeldedaten, Einkommensdaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Die bestehenden Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden grundsätzlich ab dem 01.01.2015 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Die Gebühren werden nach der aktuellen Gebührentabelle neu berechnet und werden erstmals für Januar 2015 erhoben, mithin am 05.01.2015 fällig. Sollte kein aktuelles Einkommen vorliegen, wird die Gebühr unter Vorbehalt nach dem zuletzt bekannten Einkommen berechnet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Der Wortlaut dieser Satzung in der gültigen Fassung, gilt ab 01.01.2015.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) vom 23.06.2008

Panketal, den 11. Februar 2014

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015) vom 27./28. Januar 2014 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg. BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30. April 2014 (Nr. 07) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Panketal, den 14. April 2014

Rainer Fornell
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015) (Gebührentabelle)

ab 1.1.2015	Krippenkinder				Kindergartenkinder				Hortkinder			
	80%	100%	110%	145%	80%	100%	110%	125%	145%	90%	100%	110%
jährl. Einkommen gemäß § 15 (EUR)	20h	30 h	40h	60h	20h	30h	40h	50h	60h	10h	20h	30h
1 bis 15.000 Mindestsatz	24,00	30,00	33,00	43,50	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	21,38	23,76	26,14
2 ab 15.000	43,20	54,00	59,40	78,30	34,56	43,20	47,52	54,00	62,64	24,30	27,00	29,70
4 ab 16.000	51,84	64,80	71,28	93,96	43,20	54,00	59,40	67,50	78,30	27,22	30,24	33,26
5 ab 19.000	73,44	91,80	100,98	133,11	60,48	75,60	83,16	94,50	109,62	29,16	32,40	35,64
6 ab 22.000	82,08	102,60	112,86	148,77	69,12	86,40	95,04	108,00	125,28	34,02	37,80	41,58
7 ab 25.000	90,72	113,40	124,74	164,43	77,76	97,20	106,92	121,50	140,94	38,88	43,20	47,52
8 ab 28.000	99,36	124,20	136,62	180,09	86,40	108,00	118,80	135,00	156,60	43,74	48,60	53,46
9 ab 31.000	112,32	140,40	154,44	203,58	99,36	124,20	136,62	155,25	180,09	53,46	59,40	65,34
10 ab 34.000	125,28	156,60	172,26	227,07	108,00	135,00	148,50	168,75	195,75	58,32	64,80	71,28
11 ab 37.000	138,24	172,80	190,08	250,56	120,96	151,20	166,32	189,00	219,24	63,18	70,20	77,22
12 ab 40.000	155,52	194,40	213,84	281,88	138,24	172,80	190,08	216,00	250,56	68,04	75,60	83,16
13 ab 43.000	168,48	210,60	231,66	305,37	155,52	194,40	213,84	243,00	281,88	72,90	81,00	89,10
14 ab 46.000	185,76	232,20	255,42	336,69	172,80	216,00	237,60	270,00	313,20	77,76	86,40	95,04
15 ab 49.000	198,72	248,40	273,24	360,18	185,76	232,20	255,42	290,25	336,69	87,48	97,20	106,92
17 ab 55.000 (Höchstsatz)	216,00	270,00	297,00	391,50	192,00	240,00	264,00	300,00	348,00	99,00	110,00	121,00